

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.05.2016

Geschäftszeichen:

III 23.1-1.19.15-45/16

### Zulassungsnummer:

**Z-19.15-2209**

### Geltungsdauer

vom: **4. Mai 2016**

bis: **4. Mai 2021**

### Antragsteller:

**Siemens AG**

**I BT DS R&D BS**

Frohnhofstraße 103-107

50827 Köln

### Zulassungsgegenstand:

**Abschottung der Stromschienensysteme**

**"LI-A..." und "LI-C..." der Feuerwiderstandsklasse S60, S90 und S120 nach DIN 4102-9**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und zwölf Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Abschottung der Stromschienensysteme "LI-A..." bzw. "LI-C..." als

- Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9<sup>1</sup> bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup> oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9<sup>1</sup> bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup> oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 60 nach DIN 4102-9<sup>1</sup> bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 (hochfeuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup> oder

Die Abschottung des Stromschienensystems dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 1.2.3 hindurch geführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten oder 90 Minuten oder 60 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Abschottung der Stromschienensysteme besteht im Wesentlichen aus einem Element des Stromschienensystems mit einer Bekleidung aus Brandschutzbauplatten (äußere Abschottung, sog. Brandschutzblock bzw. Brandschutzkragen) und aus einem Fugenverschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Die Dicke der Abschottung des Stromschienensystems muss- in Abhängigkeit von der Bauteilart und dem Stromschienentyp- mindestens 700 mm bis 900 mm betragen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Stromschienensystem mit Brandschutzblock bzw. Brandschutzkragen darf in mindestens 10 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton oder Porenbeton und in 10 cm dicke leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton- Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten sowie in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton, Stahlbeton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90 (feuerbeständig) und F 60 (hochfeuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, F 90-AB bzw. F 60-AB nach DIN 4102-2<sup>2</sup> eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1).

1.2.2 Die Abmessungen der zu verschließenden Bauteilöffnung ergeben sich aus den Abmessungen des hindurch zu führenden Stromschienensystems mit Brandschutzblock bzw. des Stromschienensystems mit Brandschutzkragen.

1.2.3 Die Abschottung des Stromschienensystems darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurch geführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen<sup>3</sup>:

Stromschienensystem

- Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die Stromschienensysteme

<sup>1</sup> DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung von Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2209

Seite 4 von 10 | 4. Mai 2016

- "LI-A..." bis zu einer Breite von 410 mm und einer Höhe von 296,5 mm (B x H) bzw.
  - "LI-C..." bis zu einer Breite von 410 mm und einer Höhe von 280 mm (B x H)
- der Firma Siemens Nizkonapet ova spinaci technika, 78985 Mohelnice CZECH REPUBLIC hindurchgeführt werden. Die Stromschiensysteme müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.
- Die Stromschiensysteme müssen mit einem äußeren Brandschutzblock bzw. Brandschutzkragen nach Abschnitt 2.1 versehen sein.
  - Die Stromschiensysteme müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.
- 1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen als nach Abschnitt 1.2.3 sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.5 Für die Anwendung der Abschottung in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in leichten Trennwänden anderer Bauarten als nach Abschnitt 3.1.2 - oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.6 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
- Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.
- Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Bausatz für den Brandschutzblock oder Brandschutzkragen

##### 2.1.1.1 Allgemeines

Der Bausatz für den Brandschutzblock oder Brandschutzkragen besteht jeweils aus Brandschutzplatten, den Füllstücken, der Dichtungsmasse und den Mineralwolleplatten.

##### 2.1.1.2 Brandschutzbauplatten

Die umlaufende äußere einlagige bzw. doppellagige Bekleidung der Stromschiensysteme (sog. Brandschutzblock oder Brandschutzkragen) besteht aus den mindestens 25 mm dicken Silikat- Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H" gemäß der europäisch technischen Zulassung Nr. ETA 06/0206 vom 01.02.2012. Die Abmessungen der Platten müssen Anlage 2 entsprechen. Die Länge der Brandschutzbauplatten muss den Angaben der Anlagen 4 bis 11 entsprechen.

##### 2.1.1.3 Füllstücke

Zum Verschließen der Stirnseiten (sog. Füllstücke) müssen die Silikat- Brandschutzbauplatten "PROMATECT-L500" gemäß der europäisch technischen Zulassung Nr. ETA 06/0218 vom 08.04.2012 verwendet werden. Sie müssen den Angaben der Anlage 3 entsprechen.

##### 2.1.1.4 Dichtungsmasse zum Fugenverschluss

Zur stirnseitigen Abdichtung der Fugen zwischen dem Brandschutzblock und dem Stromschiensystem bzw. Brandschutzkragen und dem Stromschiensystem muss die Fugendichtmasse "PROMASEAL-Mastic" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-373 verwendet werden.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2209

Seite 5 von 10 | 4. Mai 2016

### 2.1.1.5 Mineralwolleplatten

Für die Hohlraumverfüllung zwischen Stromschienensystem und Bekleidung aus Brandschutzbauplatten sind Streifen aus Mineralwolleplatten nach DIN EN 14303<sup>4</sup> zu verwenden. Sie müssen nichtbrennbar<sup>5</sup> sein. Ihre Nennrohdichte muss mindestens 30 kg/m<sup>3</sup> und ihr Schmelzpunkt muss  $\geq 1000$  °C nach DIN 4102-17<sup>6</sup> betragen.

### 2.1.2 Aufleistungen und Laibung

Für die Aufleistung an massiven Wänden und leichten Trennwänden sowie für die Beplanung der Laibungen in leichten Trennwänden sind die mindestens 20 mm dicken und mindestens 100 mm breiten Silikat- Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H" gemäß der europäisch technischen Zulassung Nr. ETA 06/0206 vom 01.02.2012 zu verwenden. Die Länge der Brandschutzbauplatten für die Aufleistungen muss den Angaben der Anlagen 4 und 5 entsprechen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Allgemeines

Die für die Herstellung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung des Bausatzes nach Abschnitt 2.1.1

Jede Verpackung des Bausatzes für den Brandschutzblock bzw. Brandschutzkragen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung des Bausatzes für den Brandschutzblock bzw. Brandschutzkragen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bausatz für die Abschottung des Stromschienensystems "LI-A..." bzw. "LI-C..." (mit Kennzeichnung für die Größe des Stromschienenelements)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-2209
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienensystems

Jede Abschottung des Stromschienensystems nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems "LI-A..." bzw. "LI-C..." der Feuerwiderstandsklasse S ...

<sup>4</sup> DIN EN 14303:2013-04      Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)

<sup>5</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de))

<sup>6</sup> DIN 4102-17:1990-12      Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2209

Seite 6 von 10 | 4. Mai 2016

- nach Zul.-Nr.: Z-19.15-2209
- (Die Feuerwiderstandsklasse S 120, S 90 oder S 60 ist entsprechend zu ergänzen)
- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschiensystems (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschiensystems am Bauteil zu befestigen.

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Bausatz für den Brandschutzblock bzw. Brandschutzkragen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. dämmschichtbildender Baustoff),
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung und zu Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes für den Brandschutzblock bzw. Brandschutzkragen nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkeigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Bausatzes für den Brandschutzblock bzw. Brandschutzkragen nach Abschnitt 2.1.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Bausatzes für den Brandschutzblock bzw. Brandschutzkragen soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Bausatzes für den Brandschutzblock bzw. Brandschutzkragen ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden,
- Prüfung der Abmessungen des Bausatzes für den Brandschutzblock bzw. Brandschutzkragen mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für den Entwurf

#### 3.1 Bauteile

3.1.1 Die Abschottung des Stromschienensystems darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>7</sup>, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>8</sup> oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166<sup>9</sup>,
- Leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung nach Abschnitt 3.1.2
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>8</sup> oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223<sup>10</sup> und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Die Abschottung des Stromschienensystems darf in leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren<sup>5</sup> zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten eingebaut werden, wenn die Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4<sup>11</sup> entsprechen oder die Feuerwiderstandsklasse oder F 90 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

Um die Bauteilöffnung ist eine umlaufende Aufleistung aus 20 mm dicken Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.2 anzuordnen.

In der Bauteillaibung (bei Wänden mit innen liegender Dämmung) ist eine Beplankung aus 20 mm dicken Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.2 anzuordnen.

3.1.3 In leichten Trennwänden nach Abschnitt 3.1.2 ist das Ständerwerk durch zusätzlich anzuordnende Wandstiele und durch Riegel so zu ergänzen, dass diese die Laibung der Wandöffnung für die vorgesehene Abschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt werden.

7	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
8	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung
9	DIN 4166	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
10	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton – Teil 1: Herstellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis
11	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2209

Seite 8 von 10 | 4. Mai 2016

Auf die Ausbildung von zusätzlichen Wandstielen oder Riegeln darf verzichtet werden, wenn die Bauteilöffnung nicht größer als 30 cm x 30 cm ist und umlaufend eine Bekleidung der Öffnungslaubung – oberflächenbündig mit der Wandbeplankung – (wandbündiger Rahmen) entsprechend Abschnitt 3.1.2 ausgebildet wird.

3.1.4 Der Sturz oder die Decke über der Abschottung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.1.5 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1:

Abstand der Abschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
Abschottungen nach dieser Zulassung	Entsprechend der Abmessung der Stromschienengehäuse, siehe Anlage 1	≥ 10 cm
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

### 3.2 Stromschienensystem mit Brandschutzblock bzw. Brandschutzkragen

3.2.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen jeweils ein oder zwei Stromschienensysteme<sup>12</sup> (sog. Einfachsysteme bzw. Doppelsysteme) bestehend aus:

- einem Gehäuse aus 2,5 mm dicken Aluminiumprofilen (C- und H-Profile, die untereinander vernietet sind) in der Ausführung als Einfachsystem oder Doppelsystem
- den Leitern aus Aluminium oder Kupfer mit einer Querschnittsfläche von maximal 236,5 mm x 7 mm (Höhe x Breite), welche voneinander isoliert sind, hindurchgeführt werden.

Die Stromschienensysteme müssen der Anlage 1 entsprechen.

Abweichend davon dürfen bei Einbau in Bauteile nach Abschnitt 3.1.1

- asymmetrisch angeordnete Stromschienensysteme oder
- abgewinkelte Stromschienensysteme

hindurchgeführt werden.

3.2.2 Die einzelnen Stromschienensysteme dürfen bei Wandeinbau mit horizontaler bzw. vertikaler Leiterausrichtung (siehe Fußnote 1 der Anlagen 6 und 7) durch die Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.

3.2.3 Die ersten Halterungen für die Stromschienensysteme müssen in einem Abstand von maximal 15 cm bei leichten Trennwänden und bei massiven Wänden bzw. Decken einen Abstand von maximal 60 cm (jeweils gemessen von der Bauteiloberfläche) angeordnet werden. Bei der Ausbildung von abgewinkelten Stromschienensystemen sind zusätzlich die Angaben der Anlagen 7 und 9 zu beachten.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>13</sup> sein.

3.2.4 Bei Deckeneinbau ist der Brandschutzblock gegen vertikales Verrutschen mit dem Stromschienensystem gemäß Abschnitt 4.2.3 zu sichern (s. Anlage 3).

<sup>12</sup> Aufbau und Zusammensetzung der Stromschienensysteme sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>13</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.15-2209

Seite 9 von 10 | 4. Mai 2016

- 3.2.5 Die Befestigung der Stromschienensysteme muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall keine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung auftreten kann.

**4 Bestimmungen für die Ausführung****4.1 Allgemeines**

- 4.1.1 Die Verarbeitung der Baustoffe nach Abschnitt 2.1 muss entsprechend den schriftlichen Angaben des Herstellers zu den Besonderheiten des Baustoffs, insbesondere seine Verwendung betreffend, erfolgen.
- 4.1.2 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Stromschienensystem den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3 und 3.2 entspricht.

**4.2 Einbau des Stromschienensystems mit Brandschutzblock**

- 4.2.1 Bei Einbau in leichten Trennwänden nach Abschnitt 3.1.2 ist in der Laibung eine umlaufende Beplankung einzubauen (s. Anlage 4). Zusätzlich ist bei leichten Trennwänden und massiven Wänden  $\leq 10$  cm eine 100 mm breite Aufleistung auf beiden Seiten der Bauteiloberfläche aus 20 mm dicken Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.2 anzubringen (s. Anlage 4 und 5).
- 4.2.2 Bei Einbau von abgewinkelten Stromschienensystemen sind die Angaben der Anlagen 7 und 9 zu beachten. Die Hohlräume zwischen dem Stromschienensystem und dem Brandschutzblock sind - der Länge des Brandschutzblockes entsprechend (abzüglich max. 80 mm) - mit Mineralwolleplatten gemäß Abschnitt 2.1.1.5 auszukleiden. Die Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.1.2 sind mit Stahlschrauben 3,5 x 50 mm mit einem Regelachsabstand von 100 mm miteinander um das Stromschienensystem zu verschrauben.
- 4.2.3 Der Brandschutzblock ist zusätzlich bei Deckeneinbau mittels vier Stahlschrauben 4,8 x 70 mm durch die vier dafür vorgesehenen Bohrlöcher des Brandschutzblocks mit dem Stromschienensystem zu befestigen
- 4.2.4 Abschließend sind die Füllstücke nach Abschnitt 2.1.1.3 stirnseitig mittels Stahlschrauben 3,5 x 50 mm an beiden Enden des Brandschutzblocks zu fixieren.
- 4.2.5 Die 20 mm breite umlaufende Fuge bei Einbau in leichte Trennwände und massive Wände nach Abschnitt 1.2.1 ist mit nichtbrennbarer Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.1.5 fest zu verstopfen. Wahlweise kann die Restöffnung auch mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoff<sup>5</sup>, wie z. B. Beton, Zement- oder Gipsmörtel, vollständig in Bauteildicke ausgefüllt werden.
- Alle verbleibenden Fugen zwischen dem Stromschienensystem und den Brandschutzbauplatten sowie die Fugen zwischen den Brandschutzbauplatten sind mit der Dichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.1.4 umlaufend zu verstreichen
- 4.2.6 Abweichend davon kann bei Wänden  $\geq 150$  cm auf eine Aufleistung verzichtet werden. Die verbleibende maximal 50 mm breite umlaufende Fuge zwischen dem Brandschutzblock und der Bauteilöffnung ist in Bauteiltiefe vollständig mit nichtbrennbarer Mineralfaserwolle nach Abschnitt 2.1.1.5 fest zu verstopfen und abschließend mit der Dichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.1.4 oder mit mineralischem Mörtel mindestens 5 mm tief zu verspachteln. Wahlweise kann die Restöffnung auch mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoff<sup>5</sup>, wie z. B. Beton, Zement- oder Gipsmörtel, vollständig in Bauteildicke ausgefüllt werden (s. Anlagen 6 und 7).

**4.3 Einbau des Stromschienensystems mit Brandschutzkragen**

- 4.3.1 Bei Einbau in massive Wände muss das Stromschienensystem mit Brandschutzkragen so angeordnet werden, dass der Kragen auf beiden Seiten der Wand unmittelbar an die Bauteiloberfläche angrenzt (s. Anlagen 10).

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2209

Seite 10 von 10 | 4. Mai 2016

- 4.3.2 Nach dem Einsetzen des Stromschienensystems sind die Hohlräume zwischen dem Stromschienensystem und der Bauteilöffnung mit nichtbrennbarer Mineralfaserwolle nach Abschnitt 2.1.1.5 in Bauteildicke fest auszustopfen und mit der Dichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.1.4 oder mit mineralischem Mörtel mindestens 5 mm tief zu verspachteln (s. Anlage 10). Wahlweise kann die Restöffnung auch mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoff<sup>5</sup>, wie z. B. Beton, Zement- oder Gipsmörtel, vollständig in Bauteildicke ausgefüllt werden.
- 4.3.3 Die Hohlräume zwischen Stromschienensystem und dem Brandschutzkragen sind - der Länge des Kragens entsprechend (abzüglich max. 40 mm) - mit Mineralwolleplatten gemäß Abschnitt 2.1.1.5 auszukleiden.
- 4.3.4 Die Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.1.2 sind mit Stahlschrauben 3,5 x 50 mm mit einem Regelachsabstand von 100 mm miteinander zu verschrauben. Die Fugen zwischen den Brandschutzbauplatten sind mit der Dichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.1.4 umlaufend zu verstreichen.

Der Brandschutzkragen wird beidseitig der Bauteiloberfläche an die Wand gestoßen. und abschließend mit den Füllstücken nach Abschnitt 2.1.1.3 stirnseitig mittels Stahlschrauben 3,5 x 50 mm an beiden Enden des Kragens zu fixiert. Die restlichen Fugen zwischen dem Stromschienensystem und dem Kragen sind mit der Dichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.1.4 umlaufend zu verstreichen.

### 4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Abschottung der Stromschienensysteme (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte Abschottung des jeweiligen Stromschienensystems den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 12). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 4.5 Einbauanleitung

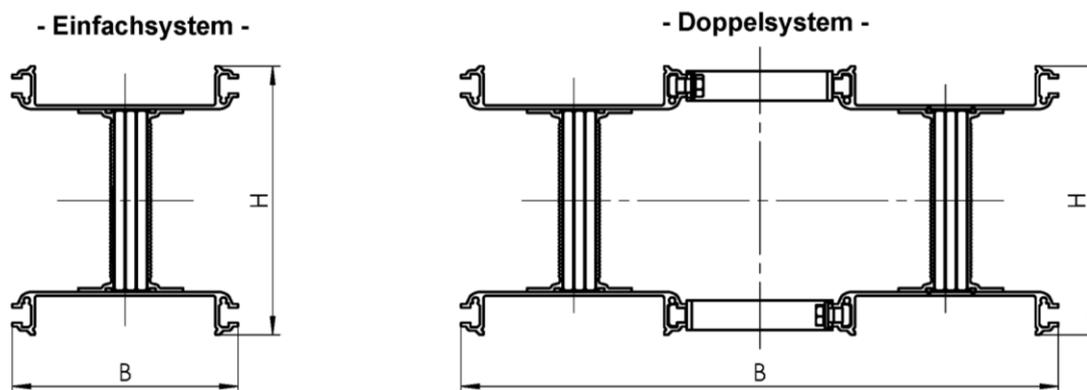
Für die Ausführung der Abschottung der Stromschienensysteme sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

## 5 Bestimmungen für Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung der Stromschienensysteme hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt



Systemtyp	Anzahl der Leiterschienen	Querschnitt der Leiterschienen <sup>1) 2)</sup>	Querschnitt des Stromschienengehäuses (B x H) <sup>1) 3)</sup>
<b>Stromschienen Typ „SIVACON 8PS LI-AM...“ mit Leiterschienen aus Aluminium</b>			
LI-AM0800...	3 - 6	7,0 x 50,5	155 x 110,5
LI-AM1000...	3 - 6	7,0 x 71,8	155 x 131,8
LI-AM1250...	3 - 6	7,0 x 86,1	155 x 146,1
LI-AM1600...	3 - 6	7,0 x 121,8	155 x 181,8
LI-AM2000...	3 - 6	7,0 x 169,8	155 x 229,8
LI-AM2500...	3 - 6	7,0 x 236,5	155 x 296,5
LI-AM3200... <sup>5)</sup>	2x (3 - 6)	7,0 x 121,8	410 x 181,8
LI-AM4000... <sup>5)</sup>	2x (3 - 6)	7,0 x 169,8	410 x 229,8
LI-AM5000... <sup>5)</sup>	2x (3 - 6)	7,0 x 236,5	410 x 296,5
<b>Stromschienen Typ „SIVACON 8PS LI-CM...“ mit Leiterschienen aus Kupfer</b>			
LI-CM1000... <sup>4)</sup>	3 - 6	7,0 x 50,5	155 x 110,5
LI-CM1250...	3 - 6	7,0 x 57,2	155 x 117,2
LI-CM1600... <sup>4)</sup>	3 - 6	7,0 x 86,1	155 x 146,1
LI-CM2000...	3 - 6	7,0 x 114,0	155 x 174,0
LI-CM2500...	3 - 6	7,0 x 153,0	155 x 213,0
LI-CM3200...	3 - 6	7,0 x 220,0	155 x 280,0
LI-CM4000... <sup>5)</sup>	2x (3 - 6)	7,0 x 114,0	410 x 174,0
LI-CM5000... <sup>5)</sup>	2x (3 - 6)	7,0 x 153,0	410 x 213,0
LI-CM6300... <sup>5)</sup>	2x (3 - 6)	7,0 x 220,0	410 x 280,0

- 1) Geringfügige Abweichungen durch Fertigungstoleranzen möglich  
 2) 7 mm Dicke bei vollem Leiter und 3,5 mm Dicke bei halben PE-Leiter  
 3) Ohne Flanschdeckel an Verbindungsklemme  
 4) Leiterschiene mittig verjüngt  
 5) Doppелеlemente bestehend aus zwei im Abstand von 100 mm liegenden Einfelementen

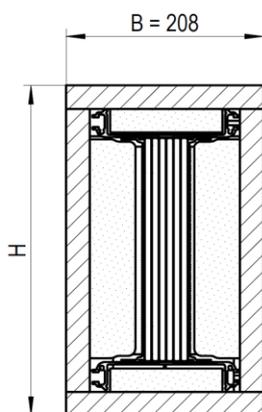
Maße in mm

Abschottung der Stromschienensysteme  
"LI-A..." und "LI-C..." der Feuerwiderstandsklasse S60, S90 und S120 nach DIN 4102-9

**Anhang 1 – Zulässige Installation**  
Stromschienensysteme

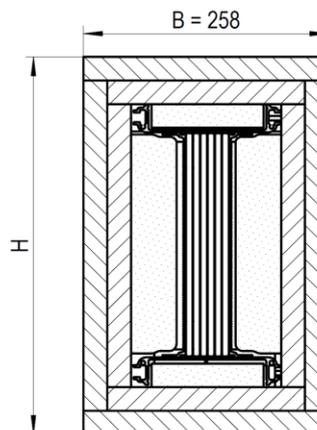
Anlage 1

**- Eifachelement -  
 1-lagig**



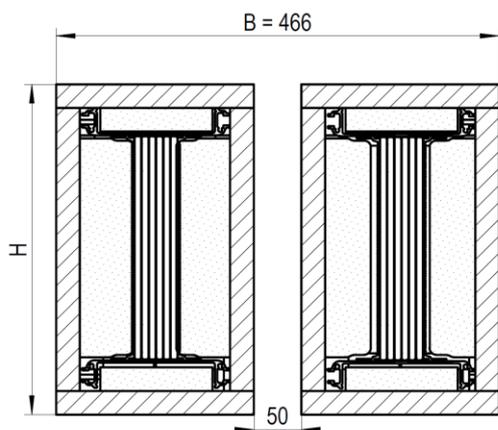
Systemtyp (LI-A...)	H [mm]
LI-A.0800..	164
LI-A.1000..	185
LI-A.1250..	200
LI-A.1600..	235
LI-A.2000..	283
LI-A.2500..	350

**- Eifachelement -  
 2-lagig**



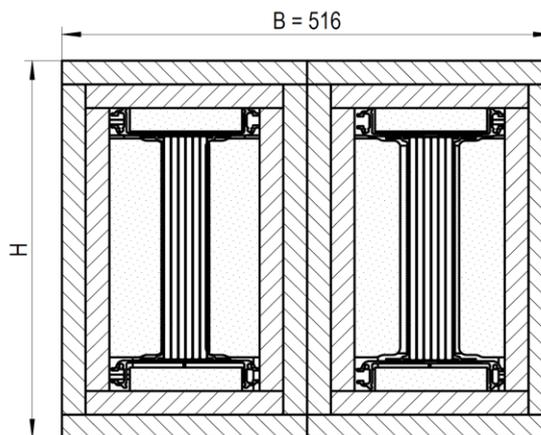
Systemtyp (LI-A...)	H [mm]	Systemtyp (LI-C...)	H [mm]
LI-A.0800..	214	LI-C.1000..	214
LI-A.1000..	235	LI-C.1250..	219
LI-A.1250..	250	LI-C.1600..	250
LI-A.1600..	285	LI-C.2000..	278
LI-A.2000..	333	LI-C.2500..	317
LI-A.2500..	400	LI-C.3200..	384

**- Doppelement -  
 1-lagig**<sup>1)</sup>



Systemtyp (LI-A...)	H [mm]
LI-A.3200..	235
LI-A.4000..	283
LI-A.5000..	350

**- Doppelement -  
 2-lagig**<sup>1)</sup>



Systemtyp (LI-A...)	H [mm]	Systemtyp (LI-C...)	H [mm]
LI-A.3200..	285	LI-C.4000..	278
LI-A.4000..	333	LI-C.5000..	317
LI-A.5000..	400	LI-C.6300..	384

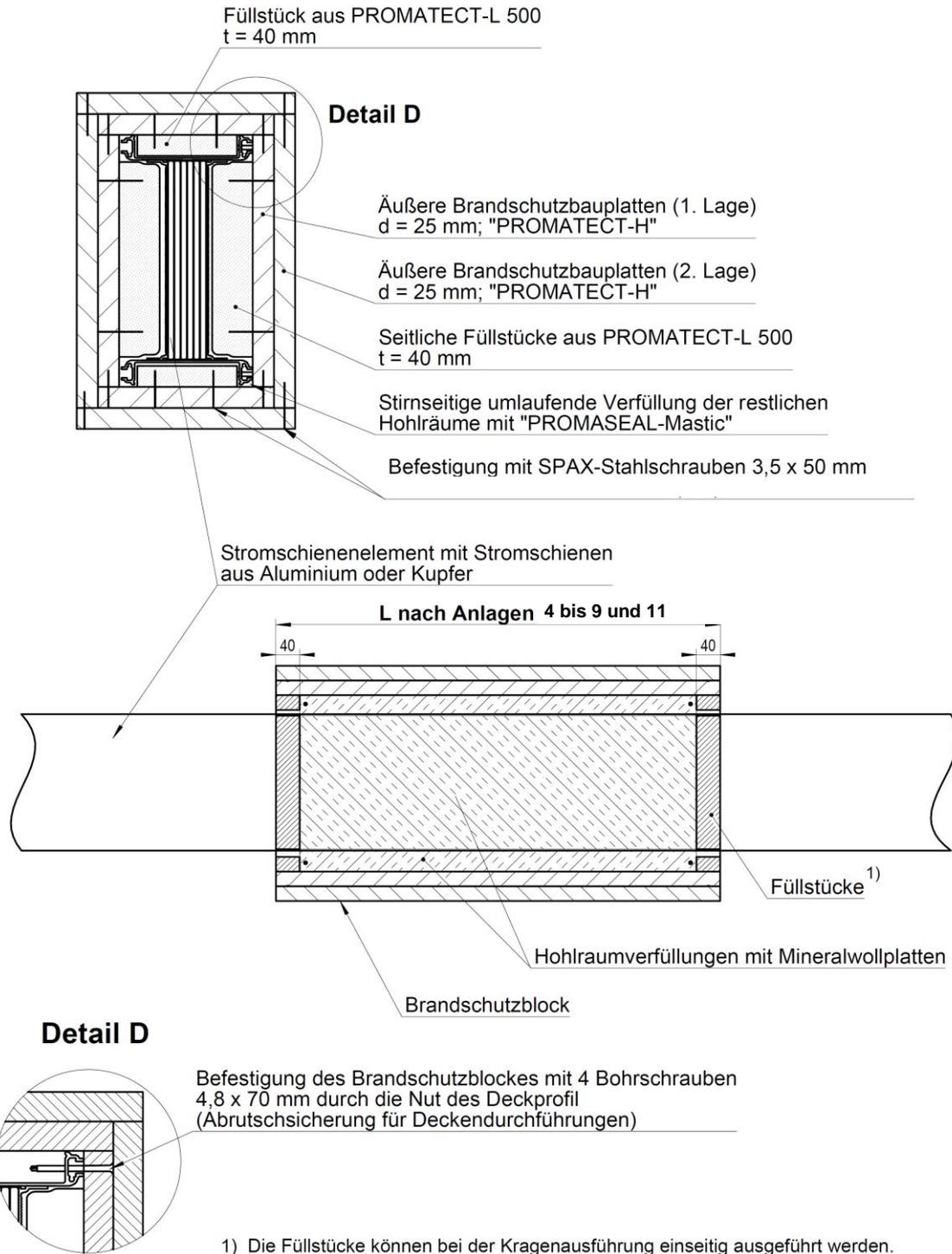
1) Doppelement bestehend aus zwei im Abstand von 100 mm gesetzten Eifachelementen

Abschottung der Stromschienensysteme  
 "LI-A..." und "LI-C..." der Feuerwiderstandsklasse S60, S90 und S120 nach DIN 4102-9

**Anhang 2 – Aufbau Stromschienensystem  
 Querschnitte**

Anlage 2

Ausführung gem. Abschnitt 2.1 und Abschnitt 4.3



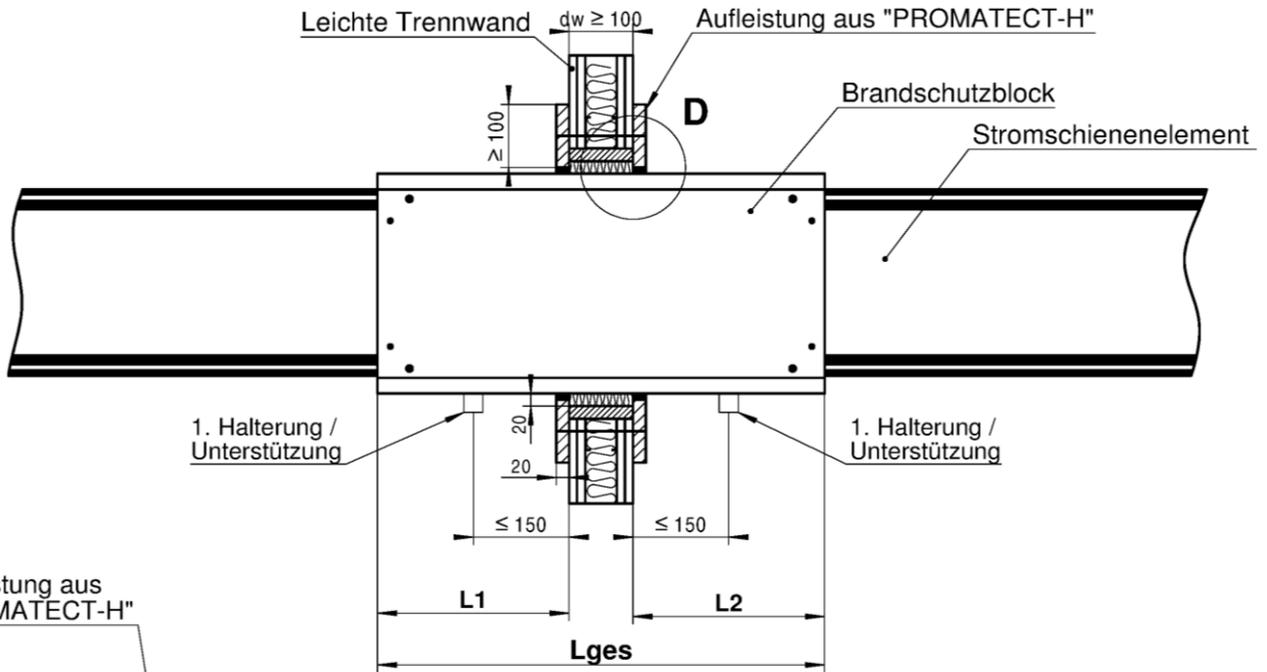
Abschottung der Stromschienensysteme  
 "LI-A..." und "LI-C..." der Feuerwiderstandsklasse S60, S90 und S120 nach DIN 4102-9

**Anhang 2 – Aufbau Stromschienensystem**  
 Längsansicht

Anlage 3

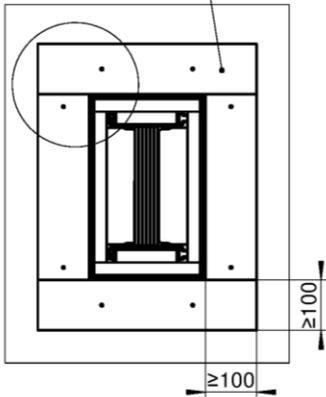
**Abschottung des Stromschienensystems "LI-A..." und "LI-C..."  
 der Feuerwiderstandsklasse S60 und S90  
 in einer Leichten Trennwand  $dw \geq 100$  mm**

(Ausführungen gem. Abschnitt 2.1, Abschnitt 3 sowie Abschnitt 4.2.1 und Abschnitt 4.3)



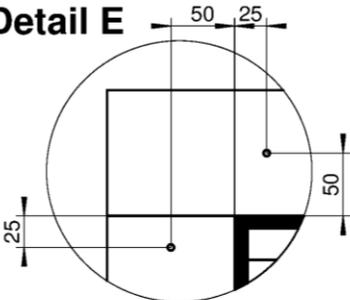
Aufleistung aus "PROMATECT-H"

**E**

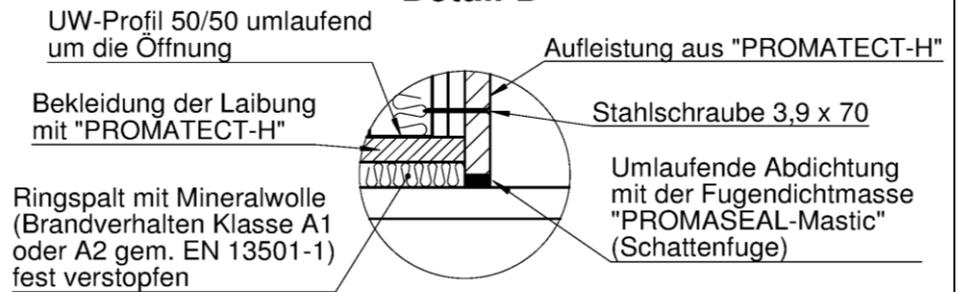


System	Lges	L1 / L2	Anzahl der Lagen vom Brandschutzblock nach Anlage 2
LI-A...	≥700	≥100	mind. 1-lagig
LI-C...	≥800	≥100	mind. 2-lagig

**Detail E**



**Detail D**



Maße in mm

Abschottung der Stromschienensysteme "LI-A..." und "LI-C..." der Feuerwiderstandsklasse S60, S90 und S120 nach DIN 4102-9

**Anhang 3 – Aufbau Abschottung des Stromschienensystem  
 Einbau in leichte Trennwand**

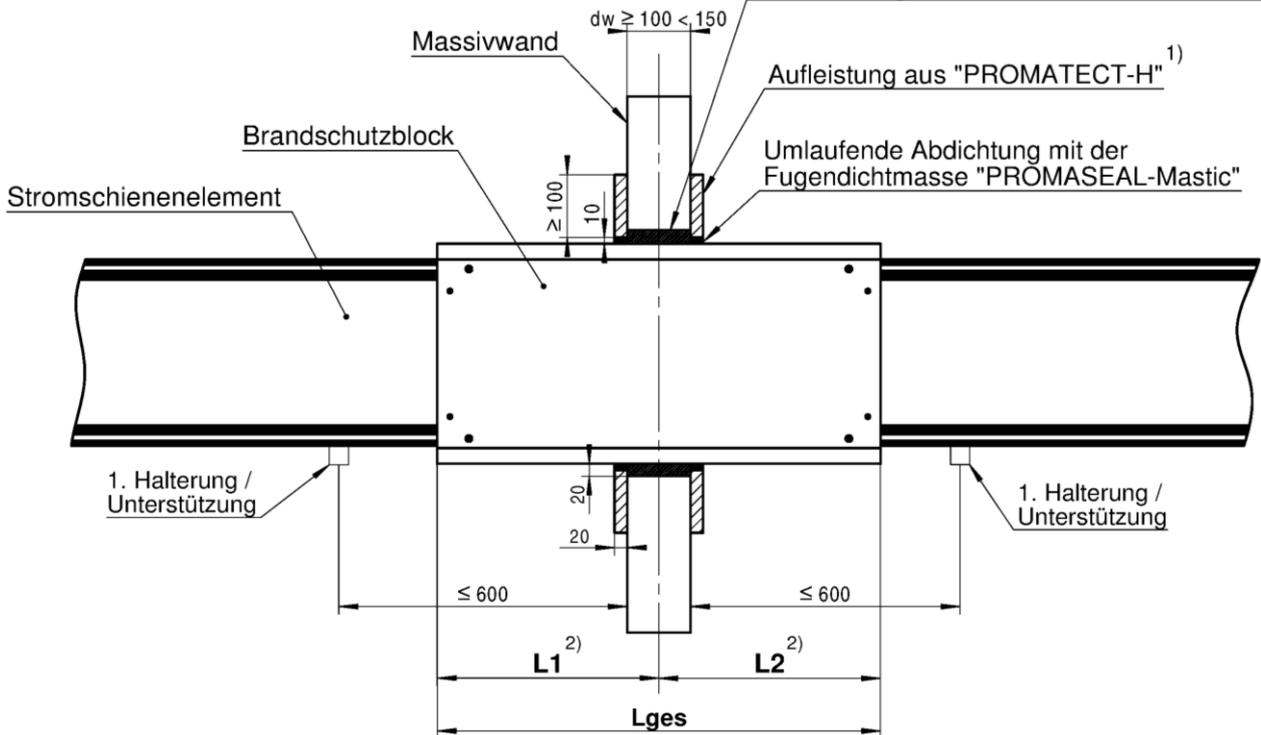
Anlage 4

**Abschottung des Stromschienensystems "LI-A..." und "LI-C..."  
 der Feuerwiderstandsklasse S60 und S90  
 in einer Massivwand  $dw \geq 100 \text{ mm} < 150 \text{ mm}$**

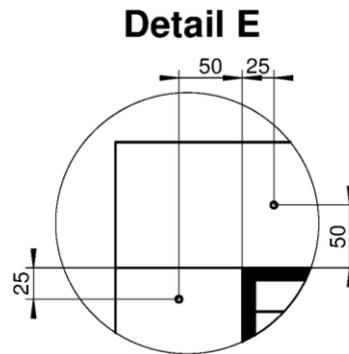
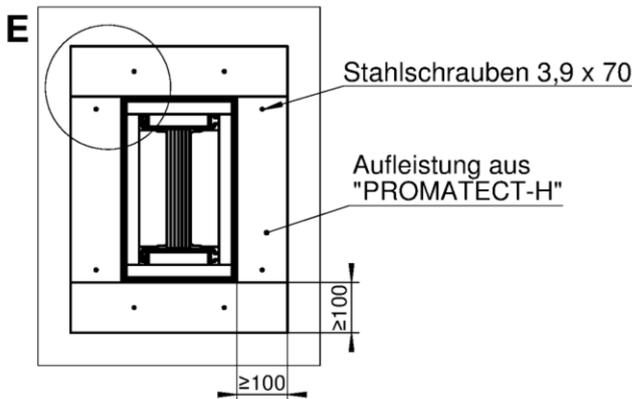
(Ausführungen gem. Abschnitt 2.1, Abschnitt 3 sowie Abschnitt 4.2.1 und Abschnitt 4.3)

System	Lges	L1 / L2	Anzahl der Lagen vom Brandschutzblock nach Anlage 2
LI-A...	$\geq 700$	$\geq 70$	mind. 1-lagig
LI-C...	$\geq 800$	$\geq 70$	mind. 2-lagig

Ringspalt mit nichtbrennbaren Baustoffen (Fugenverfüllmaterial) wie bspw. Beton, Zementmörtel oder Mineralwolle vollständig verfüllen. Fugenbreite  $\leq 50 \text{ mm}$



- 1) Bei Einbau in Massivwänden mit Wanddicken  $> 140 \text{ mm}$  kann auf die beidseitige Aufleistung verzichtet werden.
- 2) Bei Einbau außermittig zu Massivwand, muss die äußere Kante des Brandschutzblockes mindestens  $70 \text{ mm}$  von der Wandmitte liegen.



Maße in mm

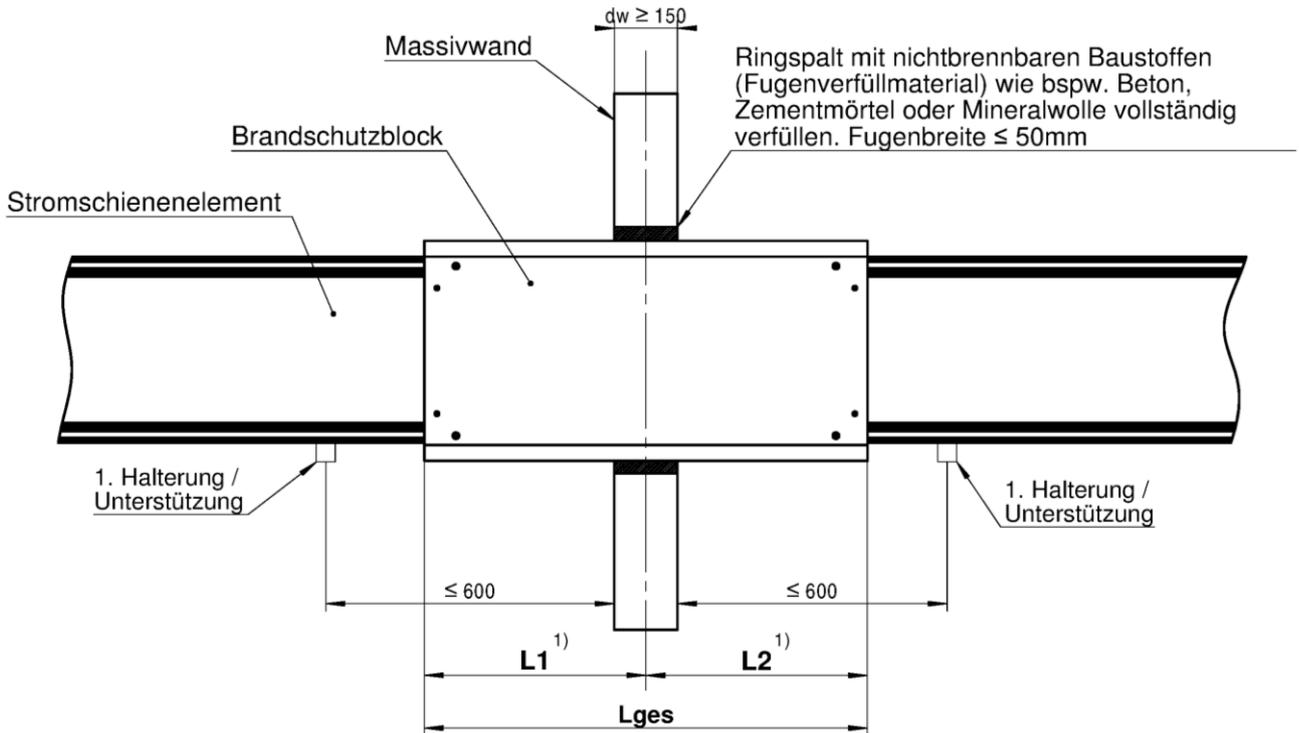
Abschottung der Stromschienensysteme "LI-A..." und "LI-C..." der Feuerwiderstandsklasse S60, S90 und S120 nach DIN 4102-9

**Anhang 3 – Aufbau Abschottung des Stromschienensystem**  
 Einbau in  $\geq 10 \text{ cm}$  starke Massivwand

Anlage 5

**Abschottung des Stromschienensystems "LI-A..." und "LI-C..."  
 der Feuerwiderstandsklasse S60, S90 und S120  
 in einer Massivwand  $dw \geq 150$  mm**

(Ausführungen gem. Abschnitt 2.1, Abschnitt 3 sowie Abschnitt 4.2.1 und Abschnitt 4.3)



FWKL	System	Lges	L1 / L2	Anzahl der Lagen vom Brandschutzblock nach Anlage 2
≤ S90	LI-A...	≥ 700	≥ 70	mind. 1-lagig
	LI-C...	≥ 750	≥ 70	mind. 2-lagig
≤ S120	LI-A...	≥ 700	≥ 70	mind. 2-lagig
	LI-C...	≥ 900	≥ 70	mind. 2-lagig

1) Bei Einbau außermittig zu Massivwand, muss die äußere Kante des Brandschutzblockes mindestens 70mm von der Wandmitte liegen.

Maße in mm

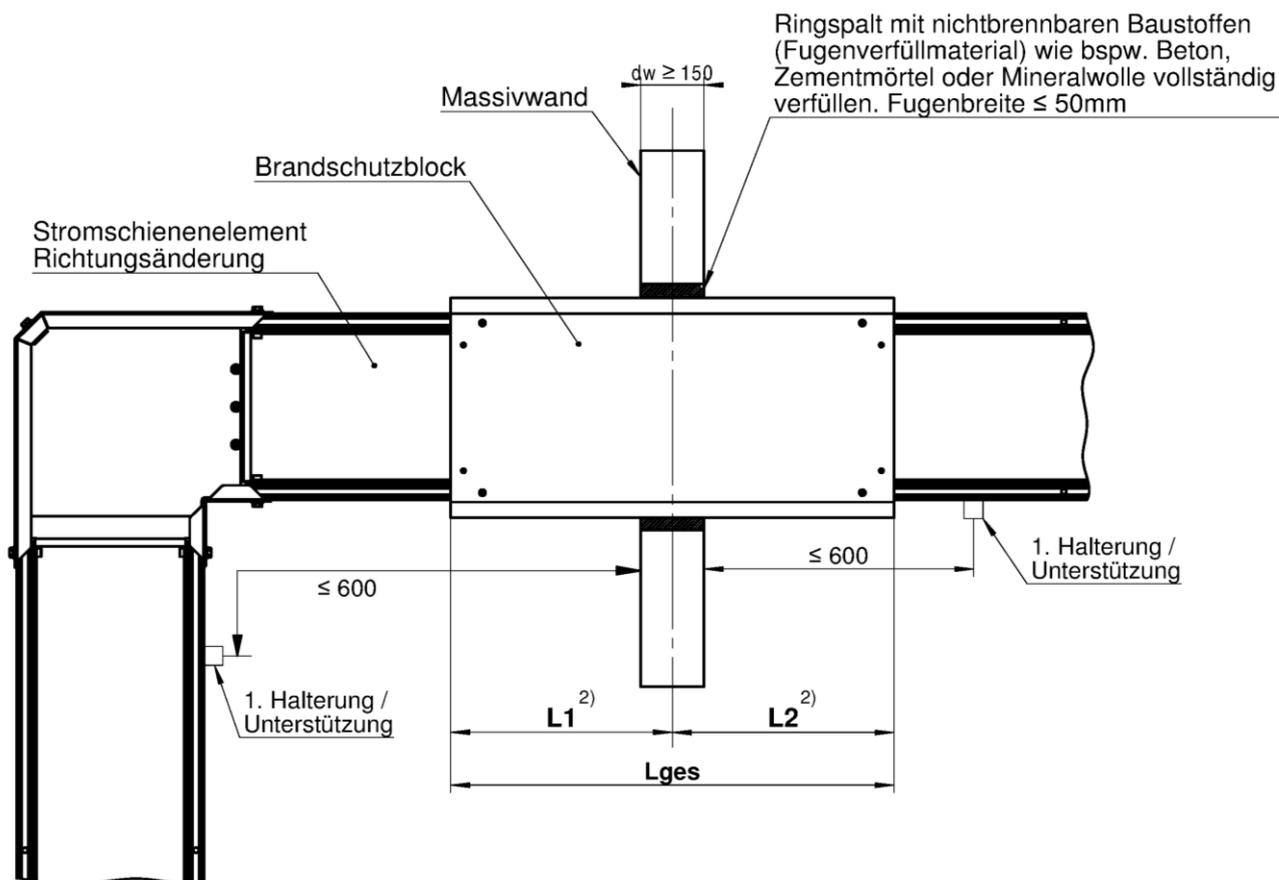
Abschottung der Stromschienensysteme "LI-A..." und "LI-C..." der Feuerwiderstandsklasse S60, S90 und S120 nach DIN 4102-9

**Anhang 3 – Aufbau Abschottung des Stromschienensystem**  
 Einbau in  $\geq 150$  cm starke Massivwand

Anlage 6

### Abschottung des Stromschienensystems "LI-A..." und "LI-C..." der Feuerwiderstandsklasse S60, S90 und S120 in einer Massivwand $dw \geq 150$ mm

(Ausführungen gem. Abschnitt 2.1, Abschnitt 3 sowie Abschnitt 4.2.1 und Abschnitt 4.3)



FWKL	System	Lges	L1 / L2	Anzahl der Lagen vom Brandschutzblock nach Anlage 2
≤S90	LI-A...	≥700	≥70	mind. 1-lagig
	LI-C...	≥750	≥70	mind. 2-lagig
≤S120	LI-A...	≥700	≥70	mind. 2-lagig
	LI-C...	≥900	≥70	mind. 2-lagig

1) Bei Einbau außermittig zu Massivwand, muss die äußere Kante des Brandschutzblockes mindestens 70mm von der Wandmitte liegen.

Maße in mm

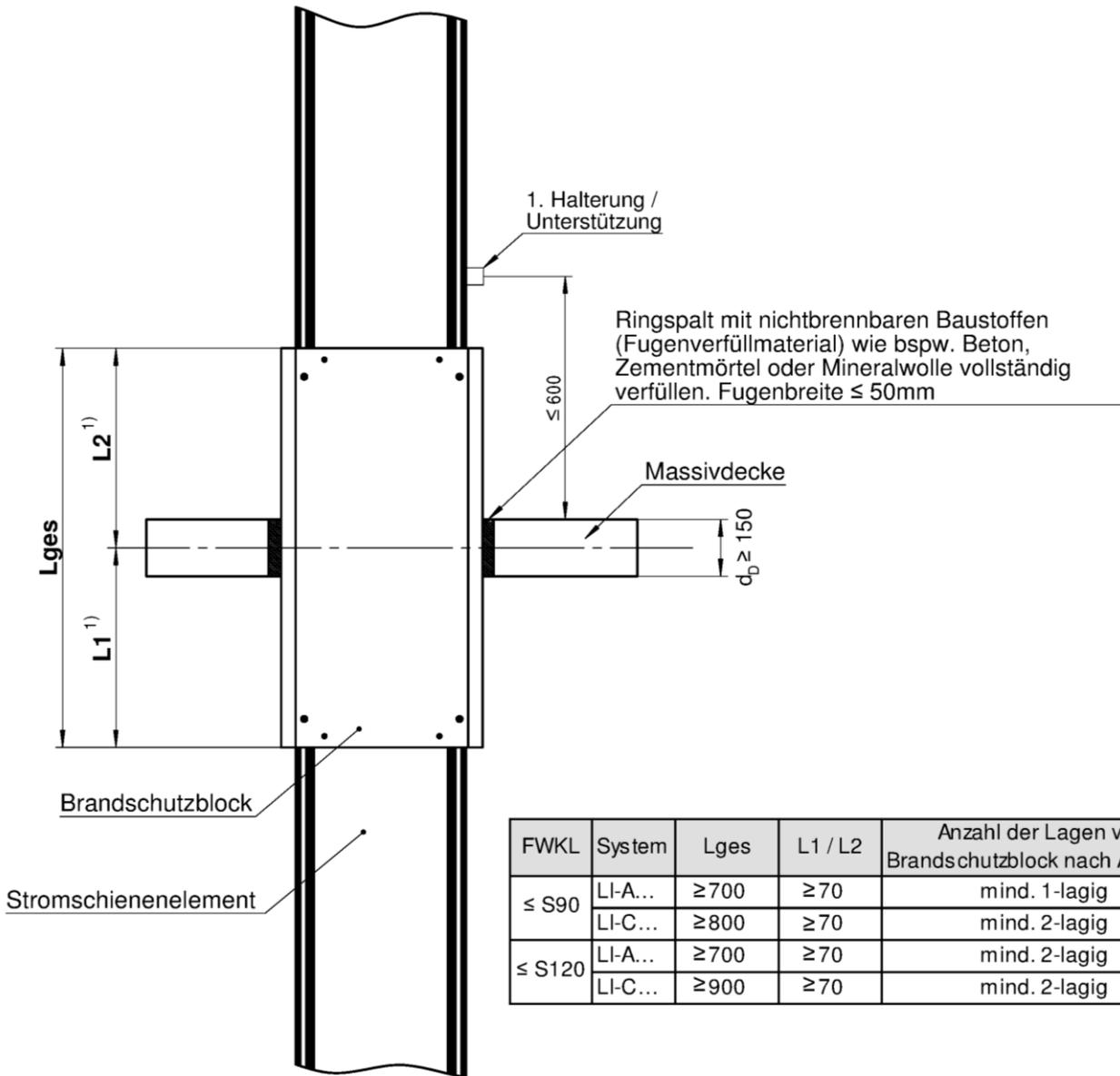
Abschottung der Stromschienensysteme "LI-A..." und "LI-C..." der Feuerwiderstandsklasse S60, S90 und S120 nach DIN 4102-9

**Anhang 3 – Aufbau Abschottung des Stromschienensystem**  
 Einbau in  $\geq 150$  cm starke Massivwand

Anlage 7

**Abschottung des Stromschienensystems "LI-A..." und "LI-C..."  
 der Feuerwiderstandsklasse S60, S90 und S120  
 in einer Massivdecke  $d_p \geq 150$  mm**

(Ausführungen gem. Abschnitt 2.1, Abschnitt 3 sowie Abschnitt 4.2.1 und Abschnitt 4.3)



1) Bei Einbau außermittig zur Massivdecke, muss die äußere Kante des Brandschutzblockes mindestens 70mm von der Deckenmitte liegen.

Maße in mm

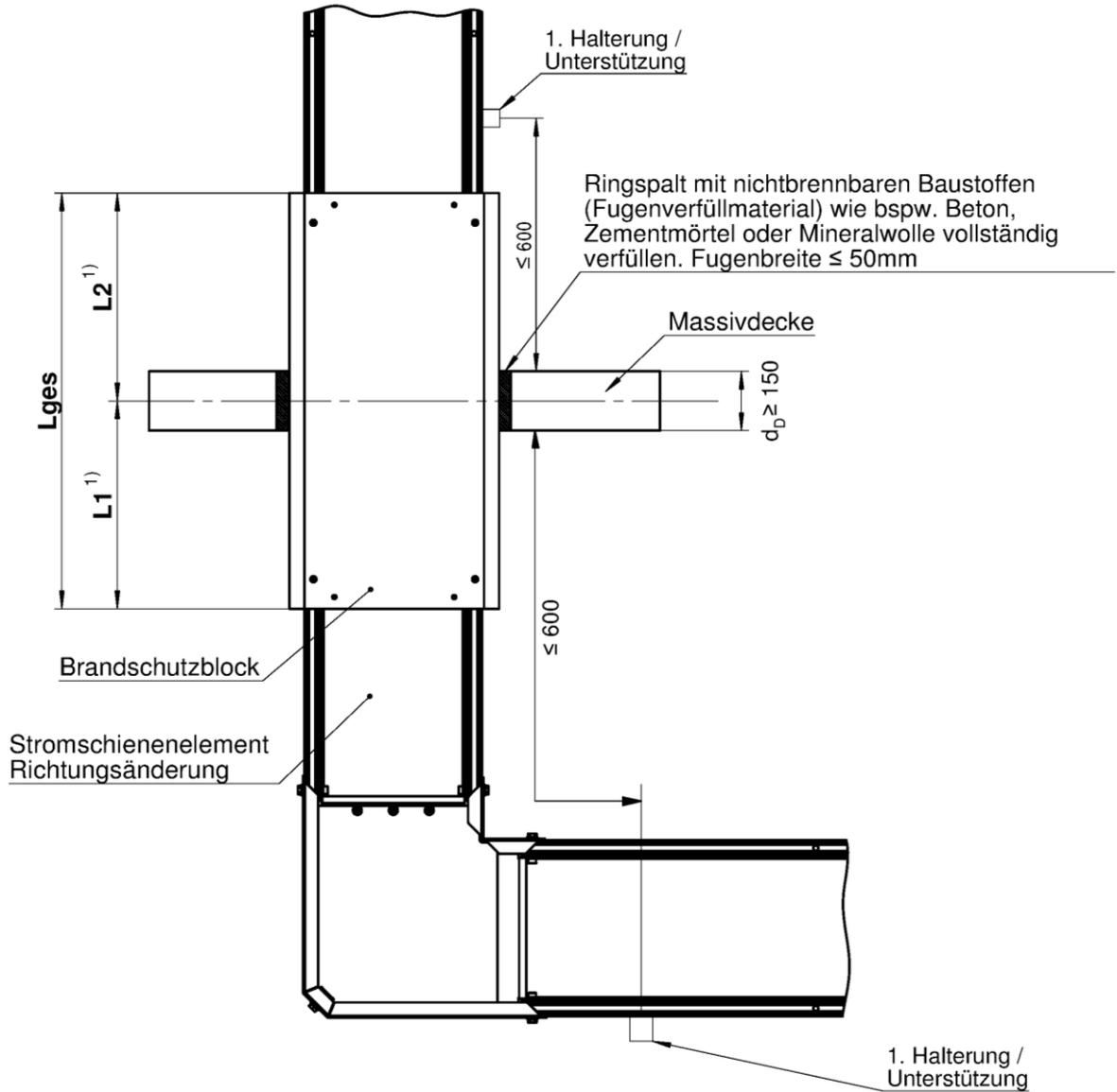
Abschottung der Stromschienensysteme "LI-A..." und "LI-C..." der Feuerwiderstandsklasse S60, S90 und S120 nach DIN 4102-9

**Anhang 3 – Aufbau Abschottung des Stromschienensystem**  
 Einbau in Massivdecke

Anlage 8

**Abschottung des Stromschienensystems "LI-A..." und "LI-C..."  
 der Feuerwiderstandsklasse S60, S90 und S120  
 in einer Massivdecke  $d_p \geq 150$  mm**

(Ausführungen gem. Abschnitt 2.1, Abschnitt 3 sowie Abschnitt 4.2.1 und Abschnitt 4.3)



FWKL	System	Lges	L1 / L2	Anzahl der Lagen vom Brandschutzblock nach Anlage 2
≤ S90	LI-A...	≥ 700	≥ 70	mind. 1-lagig
	LI-C...	≥ 800	≥ 70	mind. 2-lagig
≤ S120	LI-A...	≥ 700	≥ 70	mind. 2-lagig
	LI-C...	≥ 900	≥ 70	mind. 2-lagig

1) Bei Einbau außermittig zur Massivdecke, muss die äußere Kante des Brandschutzblockes mindestens 70mm von der Deckenmitte liegen.

Maße in mm

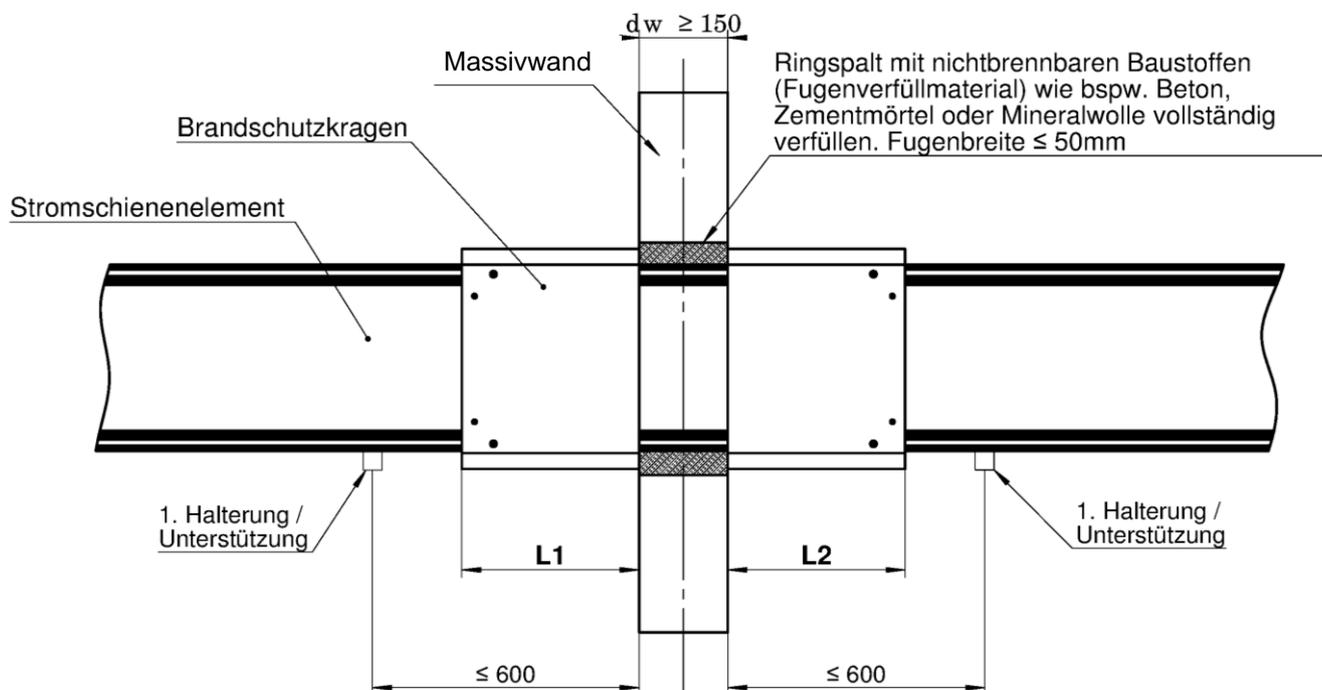
Abschottung der Stromschienensysteme "LI-A..." und "LI-C..." der Feuerwiderstandsklasse S60, S90 und S120 nach DIN 4102-9

**Anhang 3 – Aufbau Abschottung des Stromschienensystem**  
 Einbau in Massivdecke

Anlage 9

### Abschottung des Stromschienensystems "LI-A..." und "LI-C..." der Feuerwiderstandsklasse S60, S90 und S120 in einer Massivwand $d_w \geq 150$ mm

(Ausführungen gem. Abschnitt 2.1, Abschnitt 3 sowie Abschnitt 4.2.2 und Abschnitt 4.4)



FWKL	System	L1	L2	Anzahl der Lagen vom Brandschutzkragen nach Anlage
≤ S90	LI-A...	≥ 300	≥ 300	mind. 1-lagig
	LI-C...	≥ 350	≥ 350	mind. 2-lagig
≤ S120	LI-A...	≥ 275	≥ 275	mind. 2-lagig
	LI-C...	≥ 400	≥ 400	mind. 2-lagig

Die Füllstücke können bei der Kragenausführung einseitig ausgeführt werden.

Maße in mm

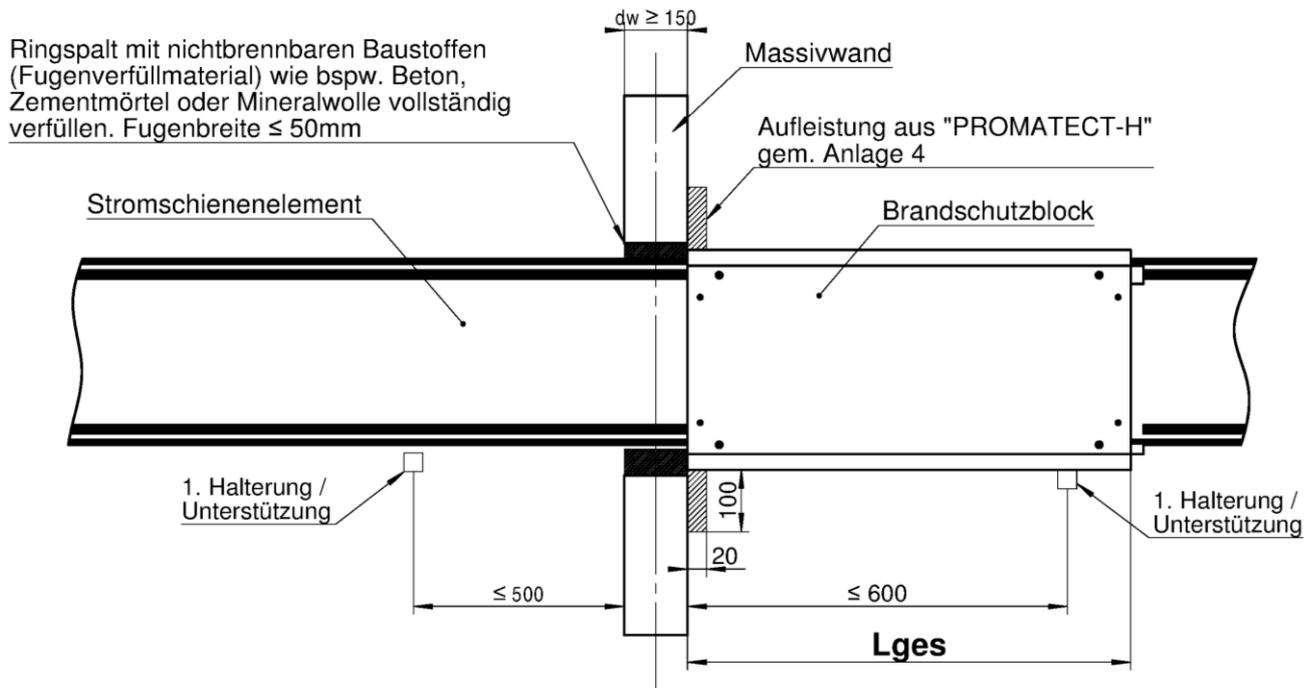
Abschottung der Stromschienensysteme  
 "LI-A..." und "LI-C..." der Feuerwiderstandsklasse S60, S90 und S120 nach DIN 4102-9

**Anhang 3 – Aufbau Abschottung des Stromschienensystem**  
 Einbau Kragen in ≥ 150 cm starke Massivwand

Anlage 10

**Abschottung des Stromschienensystems "LI-A..." und "LI-C..."  
 der Feuerwiderstandsklasse S60, S90 und S120  
 in einer Massivwand  $dw \geq 150$  mm**

(Ausführungen gem. Abschnitt 2.1, Abschnitt 3 sowie Abschnitt 4.2.1 und Abschnitt 4.3)



FWKL	System	Lges	L1 / L2	Anzahl der Lagen vom Brandschutzblock nach Anlage 2
≤ S90	LI-A...	≥ 700	≥ 70	mind. 1-lagig
	LI-C...	≥ 750	≥ 70	mind. 2-lagig
≤ S120	LI-A...	≥ 700	≥ 70	mind. 2-lagig
	LI-C...	≥ 900	≥ 70	mind. 2-lagig

Maße in mm

Abschottung der Stromschienensysteme  
 "LI-A..." und "LI-C..." der Feuerwiderstandsklasse S60, S90 und S120 nach DIN 4102-9

**Anhang 3 – Aufbau Abschottung des Stromschienensystem**  
 Einbau in  $\geq 150$  cm starke Massivwand

Anlage 11

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Stromschienenabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Herstellung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Stromschienenabschottung(en)**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Stromschienenabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände\* und Decken\* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-2209 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

\* Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Abschottung der Stromschienensysteme  
"LI-A..." und "LI-C..." der Feuerwiderstandsklasse S60, S90 und S120 nach DIN 4102-9

**Anhang 4 – Muster für die Übereinstimmungsbestätigung**

Anlage 12